

D.E.G. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

August-Bebel-Straße 1, 07973 Greiz
Tel.: 03661/70910 und Fax: 03661/709114
E-Mail: info@deg-steuerberatungsgesellschaft.de

Reisekostenreform 2014

Einführung

- Neuregelung ab 01.01.2014
- die steuerlich abziehbaren Aufwendungen für Auswärtstätigkeiten setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten, den Verpflegungsmehraufwendungen, den Übernachtungskosten und den Reisenebenkosten
- bei regelmäßiger Arbeitsstätte bzw. erster Tätigkeitsstätte keine Reisekosten, dann nur Ansatz der Entfernungskilometer (0,30 Euro / Kilometer)
- liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor, dann Ansatz von Reisekosten
- Besonderheiten gibt es z. B. bei Sammelbeförderung, mehreren Betriebsstätten des Arbeitgebers oder bei bestimmten Berufen, die eine erste Tätigkeitsstätte nicht begründen

Verpflegungsmehraufwand

- eintägige Reise: 8 Stunden und weniger = 0 Euro
- eintägige Reise: mehr als 8 Stunden = 12 Euro
- 24 Stunden = 24 Euro
- bei mehrtägigen Reisen gilt für den Anreise- und Abreisetag (ohne Zeitvorgabe) = 12 Euro
- bei einer Unterbrechung von mindestens 4 Wochen beginnt die 3-Monatsfrist neu
- der Grund der Unterbrechung spielt keine Rolle mehr
- auch nach 4 Wochen Urlaub oder Krankheit beginnt die 3-Monatsfrist wieder neu

Doppelte Haushaltsführung

- steuerliche Anerkennung wenn diese betrieblich oder beruflich veranlasst ist
- liegt immer dann vor, wenn neben einer Hauptwohnung eine Wohnung/Unterkunft am Beschäftigungsort vorhanden ist
- die doppelte Haushaltsführung kann zeitlich unbegrenzt fortgeführt werden
- es können die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden oder vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei erstattet werden, höchstens jedoch 1.000 Euro im Monat
- die Ermittlung der durchschnittlichen Miete am Beschäftigungsort oder die Größe der Wohnung spielt keine Rolle mehr